

Entwicklungen & Trends 2024

Durchmarsch verhindert – Kritik verstärkt sich

von Annemarie Volling

Der Druck seitens der Befürworter der Neuen Gentechnik (NGT) aus Gentechnikwirtschaft, industrienahen Lobbygruppen, Teilen der Wissenschaft und der Politik, den Gesetzesvorschlag der EU-Kommission zur fast kompletten Deregulierung der Zulassung und Inverkehrbringung von NGT-Pflanzen vom Juli 2023¹ ohne breite öffentliche Diskussion durchzudrücken, ist weiter hoch. Bisher ist das nicht gelungen. Zwar hat das alte Europaparlament seine Verhandlungsposition bereits im Februar 2024 festgelegt – allerdings nur mit einer sehr knappen Mehrheit. Im EU-Agrarministerrat gibt es starke Kritik diverser Mitgliedstaaten, unterstützt von mehreren nationalen Umweltbehörden. Grundlegende Kritik äußern auch die Zivilgesellschaft, bäuerliche Organisationen, Wirtschaftsbeteiligte, kritische Wissenschaftler:innen und Jurist:innen. Kein Wunder, denn es geht um eine folgenschwere Entscheidung, ob wir in Zukunft noch Wahlfreiheit haben und selbstbestimmt entscheiden können, ob wir Gentechnik einsetzen bzw. essen wollen.

Denn würde der Gesetzesvorschlag der EU-Kommission so oder so ähnlich verabschiedet, würden zukünftig fast alle NGT-Pflanzen ungeprüft, intransparent und unkontrollierbar in unser Saatgut, unsere Lebensmittelerzeugungskette und unsere Umwelt gelangen. Das wäre das Aus für die gentechnikfreie Land- und Lebensmittelwirtschaft – konventionell wie ökologisch – und für unsere Entscheidungsfreiheit. Der aktuelle Wettbewerbsvorteil, die gentechnikfreien Märkte sowohl in Europa als auch in Asien und den USA beliefern zu können, würde wider besseren Wissens zerstört. Mit der geplanten Deregulierung von NGT-Pflanzen würde es zudem zu einer weiteren Patentierungswelle kommen. Schon jetzt zeigen sich immer deutlicher die massiven Auswirkungen von Patenten auf die Pflanzenzucht. 139 Verbände und Organisationen forderten deshalb bereits im November 2023 in einem gemeinsamen Positionspapier² die Bundesregierung und das Europäische Parlament auf, den Verordnungsvorschlag zurückzuweisen und Gentechnik weiterhin konsequent nach dem EU-Gentechnikgesetz und im Sinne des Vorsorgeprinzips zu regulieren.

**Gentechnikfreiheit
und Ernährungs-
souveränität sind
gefährdet**

Deregulierungsvorschlag der EU-Kommission: Risikotour ohne Sicherheitsgurte

Am 5. Juli 2023 hat die EU-Kommission einen Verordnungsentwurf³ zu NGT-Pflanzen veröffentlicht. Dieser bezieht sich zunächst auf Pflanzen, die mithilfe neuer Gentechnikverfahren wie CRISPR/Cas hergestellt werden. Absehbar ist, dass auch eine Deregulierung von NGT-

Mikroorganismen und NGT-Tieren folgen soll. Auch deshalb ist die Auseinandersetzung mit diesem Vorschlag erforderlich.

**Geplante
Nicht-Regelung
fast aller neuen
Gentechnikpflanzen**

Wissenschaftlich ist klar: Auch neue Gentechniken sind Gentechnikverfahren und deren Produkte sind gentechnisch veränderte Organismen. Das sieht auch die EU-Kommission so und hat dies im Gesetzesentwurf entsprechend festgehalten. Allerdings will die EU-Kommission einen Großteil der NGT-Pflanzen (die sog. Kategorie 1) komplett aus dem bestehenden EU-Gentechnikrecht ausnehmen – also deregulieren. (In diese Kategorie sollen NGT-Pflanzen fallen, bei denen bis zu 20 verschiedene Gene gentechnisch verändert werden können; diese könnten laut Kommission auch »natürlich oder durch konventionelle Züchtung« erzeugt werden. Über die Kriterien gibt es eine strake wissenschaftliche Kontroverse.) Andere NGT-Pflanzen fallen in die Kategorie 2 und sollen zwar weiter reguliert bleiben, allerdings mit erheblichen Abschwächungen. Lediglich transgene Gentechnikpflanzen, also solche, bei denen »artfremde Gene« in das Genom eingebracht wurden, sollen laut EU-Kommission weiterhin nach bestehendem EU-Gentechnikrecht reguliert bleiben.

Zentrale Punkte und Folgen des Verordnungsentwurfs,⁴ die auch Gegenstand der Kritik sind (siehe unten), sind:

**Missachtung
des Vorsorgeprinzips**

- 94 Prozent der NGT-Pflanzen, an denen aktuell in den Laboren geforscht wird, würden laut Berechnungen des Bundesamt für Naturschutz (BfN) in die Kategorie 1 fallen.
- Für sie gäbe es keine verpflichtende behördliche Risikoprüfung und kein Zulassungsverfahren mit Beteiligung der Mitgliedstaaten mehr.
- Die Verpflichtung zur Lieferung von spezifischen Nachweisverfahren, Referenz- und Kontrollmaterial bei angestrebter Marktzulassung soll abgeschafft werden und damit auch die Rückverfolgbarkeit und Rückholbarkeit im Schadensfall.
- Gekennzeichnet werden soll lediglich das Saat- und Pflanzgut (als »Kat-1-NGT«). Die Kennzeichnungspflicht bis zum fertigen Lebens- und Futtermittel und damit die Entscheidungsfreiheit für alle Wirtschaftsakteure und Verbraucher:innen ist nicht vorgesehen.
- Alle Schutzmöglichkeiten vor Kontaminationen sollen abgeschafft werden: Es soll kein Standortregister mehr geben, wo einsehbar ist, wo NGT-Pflanzen angebaut oder freigesetzt werden. Ebenso wären kulturartenspezifische Abstandsregelungen, Reinigungsaufgaben bei gemeinsamer Maschinennutzung, Transport und Lagerung passé.
- Bewährte Haftungsregelungen würden abgeschafft.
- Es sind keine Stoppmaßnahmen vorgesehen: weder im Schadensfall für Gesundheit von Mensch und Tier oder Umwelt noch nationale Verbotsmöglichkeiten aus sozio-ökonomischen Gründen (Opt-out).
- Statt wie bisher eine Richtlinie, soll es eine Verordnung werden. Verordnungen müssen eins zu eins umgesetzt werden, Mitgliedstaaten haben keinen nationalen Spielraum.
- NGT-Pflanzen der Kategorie 2 sollen abgeschwächt reguliert werden.

Ernstzunehmende Kritik von vielen Seiten

Nach Veröffentlichung des Verordnungsvorschlags der EU-Kommission am 5. Juli 2023 gab und gibt es Kritik von vielen Seiten. Die EU-Kommission schlägt, wie bereits erwähnt, zwei neue Kategorien von Gentechnikpflanzen vor. NGT-Pflanzen der Kategorie 1 würden fast komplett dereguliert, die der Kategorie 2 sehr abgeschwächt reguliert. Dies widerspricht dem EU-Vorsorgegesetz, da keinerlei Risikoprüfung und auch keine Stoppmaßnahmen vorgesehen sind. Ökologische und konventionelle Züchter:innen, Bäuerinnen und Bauern, Verarbeitungsunternehmen und Händler:innen hätten keine Möglichkeit mehr, gentechnikfreie Produkte zu erzeugen und dem bestehenden großen Wunsch der Bevölkerung nach gentechnikfreiem Essen nachzukommen. Kennzeichnungspflicht, Transparenz und Wahlfreiheit würden abgeschafft. Rückverfolgbarkeit und Rückholbarkeit wären nicht mehr möglich. Der aktuelle Wettbewerbsvorteil, gentechnikfrei zu erzeugen und zu vermarkten, der zum Teil hart erkämpft wurde, würde zerstört. Dann wären alle Wirtschaftsakteure austauschbare Rohstofflieferanten. Europäische Qualitätsmärkte und die unternehmerischen Existenzen sind bedroht. Die derzeitigen Haftungsregelungen in Deutschland und Österreich wären

**Grundlegende Kritik
am Gesetzesvorschlag**

passé. All das ist aus Sicht der Kritiker:innen nicht hinzunehmen – entsprechend groß ist der Widerstand.

Recht auf gentechnikfreie Produktion gefordert

Anfang Februar 2024 – im Vorfeld der Abstimmungen im Europaparlament – wandten sich 23 landwirtschaftliche, züchterische und Jugendverbände⁵ an die Parlamentarier und forderten sie auf, sich bei der Abstimmung im Europaparlament zu NGT-Pflanzen klar für die Wahlfreiheit und das Recht, auch in Zukunft gentechnikfreie Lebensmittel zu erzeugen, einzusetzen. Das Vorsorgeprinzip müsse respektiert werden. Dazu brauche es: Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung auch von NGT-1-Pflanzen entlang der gesamten Wertschöpfungskette; wirksame Koexistenz- und Haftungsregeln zum Schutz der gentechnikfreien konventionellen und ökologischen Erzeugung; eine gründliche Risikoprüfung aller NGT-Pflanzen; Monitoring der Risiken für die Umwelt und menschliche Gesundheit sowie die Möglichkeit, die Entscheidung, eine NGT-Pflanze als Kategorie 1 einzustufen, zu widerrufen, falls Risiken festgestellt werden. Ohne all dies sei der Verordnungsentwurf abzulehnen.

Wissenschaftlich fundierte Regulierung gefordert

Auch das deutsche Bundesamt für Naturschutz (BfN) kritisierte den vorgelegten Gesetzesvorschlag in seiner Stellungnahme.⁶ Der Ansatz der »Gleichstellung« fast aller NGT-Pflanzen mit konventionell gezüchteten Pflanzen und deren Deregulierung sei aus wissenschaftlicher Sicht falsch. Er verstoße gegen das im Primärrecht der EU verankerte Vorsorgeprinzip, da mögliche Risiken nicht geprüft werden, so das BfN. Es sei unmöglich, mögliche Risiken von NGT-Pflanzen allein aufgrund der Größe und Anzahl der Veränderungen der DNA-Sequenz auszuschließen. Selbst kleine Veränderungen durch Gentechnik könnten ein hohes Risikopotenzial für Umwelt und Gesundheit haben. Zudem können Verfahren der NGT Pflanzen in einer Weise verändern, die über die konventionelle Züchtung hinausgeht – auch das berge Risiken. Das BfN fordert demgegenüber eine wissenschaftlich fundierte Regulierung und eine Risikoprüfung, Bewertung und Managementmaßnahmen für jegliche NGT-Pflanzen, und zwar im Einzelfall vor Freisetzung, Anbau oder Import. Nur so könnten sichere Produkte für Mensch und Umwelt gewährleistet werden.

**BfN fordert
Risikoprüfung aller
NGT-Pflanzen**

Risikoprüfung aller NGT notwendig

Ähnlich bewertet es die französische Behörde für Umweltschutz und Lebensmittelsicherheit (ANSES) in ihren beiden Gutachten.⁷ Darin kommen die Wissenschaftler:innen zu dem Schluss, dass mit NGT erzeugte Pflanzen relevante Risiken aufweisen können. Unerwartete Auswirkungen auf den Phänotyp und die agronomischen Eigenschaften von Pflanzen seien immer möglich, ebenso unerwartete Veränderungen der Zusammensetzung der Inhaltsstoffe der Pflanze oder der daraus hergestellten Lebensmittel. Auch die Allergenität einer Pflanze könnte so verändert werden. Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier sowie Umweltrisiken müssten im Einzelfall geprüft werden. ANSES verweist auch auf sozio-ökonomische Auswirkungen von NGT-Pflanzen, wie z. B. die Frage der Koexistenz von Landwirtschaft mit und ohne Gentechnik. Zur besseren Rückverfolgbarkeit sollten die Antragsteller bei einer Zulassung verpflichtet werden, eine Nachweismethode anzugeben. Die Patentierung von NGT-Pflanzen könne zu einer marktbeherrschenden Stellung einzelner Unternehmen und Missbrauch führen. Eine breite gesellschaftliche Debatte sei notwendig, so die Schlussfolgerung der französischen Behörde.

**Französische
Umweltbehörde
verweist auf
ungeklärte Risiken**

Bischöfe fordern grundlegende Überarbeitung

Das Kommissariat der deutschen Bischöfe hat im Dezember 2023 eine Stellungnahme zum NGT-Verordnungsentwurf veröffentlicht.⁸ Eingriffe in die Natur würden grundsätzlich als zulässig angesehen, wenn sie verantwortungsvoll und unter Beachtung des Vorsorgeprinzips vorgenommen werden. In ihrer Bewertung des NGT-Verordnungsentwurfs kommt das Kommissariat zu dem Fazit, dass dieser von einer irreführenden Nomenklatur geprägt sei. Das Grundkonstrukt, NGT-1-Pflanzen von jeglicher Risikoprüfung freizustellen, sei sachlich verfehlt und berücksichtige die möglicherweise mit NGT-1-Pflanzen verbundenen Risiken

nicht. Dieses Grundkonstrukt verstoße daher auch gegen das Vorsorgeprinzip. Ebenfalls nicht mit dem Vorsorgeprinzip vereinbar seien die fehlenden Kennzeichnungsverpflichtungen. Die Koexistenz von ökologischen, gentechnikfreien und Gentechnik nutzenden Landwirtschaftsbetrieben sei nicht mehr zu gewährleisten. Angesichts dieser grundsätzlichen und schwerwiegenden Mängel des NGT-Verordnungsentwurfs hält das Kommissariat es für erforderlich, den Entwurf noch einmal grundlegend zu überarbeiten.

Gesetzesvorschlag verletzt EU-Verträge

Auch juristisch gibt es harsche Kritik am Verordnungsvorschlag. Er verstoße gegen das in den EU-Verträgen verankerte Vorsorgeprinzip, so Rechtsanwalt Georg Buchholz in einem Rechtsgutachten.⁹ Zwar habe der Gesetzgeber diesbezüglich einen breiten Ermessensspielraum, aber die geplante vollständige Herausnahme der NGT-1-Pflanzen aus der Risikoprüfung und dem Gentechnikrecht, obwohl ihre Risiken nicht per se geringer sind als die Risiken sonstiger gentechnisch veränderter Organismen (GVO), sei nicht durch sachliche, wissenschaftlich begründete Unterschiede zu sonstigen GVO begründbar. Da zudem in Zukunft wohl die meisten neuen Gentechnikprodukte als NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 eingestuft würden, käme der Erlass dieser Verordnung faktisch der Abschaffung des Gentechnikrechts gleich. Auch Gerd Winter, Forschungsprofessor für öffentliches Recht an der Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht der Universität Bremen, kritisiert den Vorschlag in seiner Bewertung.¹⁰ Er führt unter anderem an, dass erhebliche Zweifel bestehen, ob die geplante Verordnung mit höherrangigem Recht vereinbar sei, wie dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die EU-Grundrechte-Charta (GRCh) oder dem EU-Vorsorgegrundsatz. Sie unterlaufe zudem das EU-Naturschutzrecht und das EU-Verursacherprinzip und verstoße gegen den Grundsatz der Rechtsicherheit.

Harsche Kritik von Juristen

Wirtschaft fordert Beweislast der Anwendenden

Auch zahlreichen Unternehmen aus der Lebensmittelwirtschaft lehnen die geplante Deregulierung neuer Gentechniken ab. Über 200 Unternehmen, darunter Frosta, dm, Alb-Gold, Alnatura, Andechser Molkerei, tegut, Beckers Bester, Schwarzwaldmilch, VFI (Österreichs größter Produzent von pflanzlichen Ölen und Fetten) und NEULAND schrieben Anfang Februar 2024 einen offenen Brief an Manfred Weber, den Fraktionsvorsitzenden der Europäischen Volkspartei (EVP), in dem sie ihn aufforderten, die Position seiner Fraktion zu revidieren und nicht milliardenschwere erfolgreiche Märkte der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion zu gefährden.¹¹ Anfang September 2024 wandten sich 376 Unternehmen der Lebensmittelbranche aus 16 EU-Ländern mit einem offenen Brief an die ungarische Ratspräsidentschaft. Die Deregulierungspläne bedrohten ihre unternehmerische Freiheit. Die Unternehmen verlangten neben der Kennzeichnungspflicht und Rückverfolgbarkeit auch verlässliche Nachweismethoden, EU-weit verbindliche, national und regional angepasste Koexistenzmaßnahmen, Haftungsregeln gemäß dem Verursacherprinzip und einen Entschädigungsfonds für unvermeidbare Kontaminationen.¹²

Geplante Deregulierung bedroht unternehmerische Freiheit

EU-Parlament: Lichtblicke – trotz viel Schattens

Bereits ein halbes Jahr nach Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs der EU-Kommission hat das Europäische Parlament am 7. Februar 2024 über seine Verhandlungsposition dazu abgestimmt. Laut Maria Noichl (MdEP, Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung von der S&D-Fraktion) wurde noch nie ein Gesetzesvorschlag so schnell im EP durchgezogen. Anhörungen z. B. der französischen Behörde ANSES, die sehr grundlegende Kritik an dem Verordnungsvorschlag ausführten (siehe oben), fanden erst *nach* der Abstimmung im Europaparlament statt.

Letzten Endes hat das EU-Parlament dem Gesetzesvorschlag der EU-Kommission in der ersten Lesung zugestimmt, also *für* die Abschaffung der Gentechnik-Regeln bei NGT-1-Pflanzen und damit gegen die Anwendung des EU-Vorsorgeprinzips bei diesen Risikotechnologien votiert. Einige Änderungsanträge sind durchaus positiv zu bewerten, es ist jedoch bisher unklar, wie sich das im Sommer 2024 neu gewählte Parlament zu dieser Thematik stellt.

Parlament fordert Kennzeichnung, Monitoring und Stoffmaßnahmen

Ein Lichtblick ist, dass das Europaparlament eine Kennzeichnungspflicht bis zum Endprodukt fordert. Der Kommissionsvorschlag sieht bei NGT-1-Pflanzen lediglich eine Kennzeichnung des Saat- und Pflanzguts als »Kat-1-NGT« vor. Das wollte die EVP, federführend Manfred Weber (CSU), noch weiter verwässern und die Kennzeichnung komplett abschaffen. Dem hat das Parlament eine klare Absage erteilt und mehrheitlich für eine Kennzeichnung entlang der gesamten Kette gestimmt. Allerdings soll auf dem Etikett »neue genomische Techniken« – statt klar »Gentechnik« – stehen. Bei der Abstimmung im Europaparlament hat Manfred Weber jedoch nicht mit abgestimmt, wahrscheinlich um sich in Bayern nicht angreifbar zu machen. Diese Doppelmoral ist zu kritisieren.

Erfreulich ist auch, dass das Parlament für Monitoringpläne von Umweltfolgen auch für NGT-1-Pflanzen stimmte und die Stoppmöglichkeit von NGT-Pflanzen verlangt, wenn das Monitoring oder Studien Risiken für die menschliche Gesundheit oder Umwelt zeigen. Um solche NGT-Pflanzen aus der Lebensmittelkette und Umwelt zurückholen zu können, braucht es verschiedene Maßnahmen, unter anderem verpflichtende Nachweisverfahren. Spannend wird, ob das neue Europaparlament diese Punkte auch im folgenden Trilog durchsetzen wird.

EU-Parlament fordert lückenlose Kennzeichnung ...

Knapp gescheitert: Risikobewertung, Koexistenz- und Haftungsregelungen

Bedenklich ist, dass Anträge, die eine verpflichtende Risikobewertung bei allen NGT-Pflanzen verlangt hätten, gescheitert sind – obwohl mehrere Behörden und Wissenschaftler:innen klar eine Risikobewertung aller NGT-Pflanzen fordern (siehe oben). Knapp abgelehnt worden sind auch verpflichtende Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Kontaminationen, ebenso wie Anträge, die das Recht und die Wahlfreiheit einforderten, auch in Zukunft konventionell und ökologisch gentechnikfrei wirtschaften zu können; abgelehnt wurde auch die Einrichtung eines Haftungsfonds. Selbst Anträge zum Opt-out, also der Möglichkeit, NGT-Pflanzen auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ganz oder teilweise zu verbieten, wurden abgelehnt.

... jedoch keine verpflichtenden Nachweisverfahren und kein Schutz vor Verunreinigungen

Patentierungsfrage bleibt umstritten

Positiv ist jedoch, dass eine große Mehrheit im Parlament sich für ein Verbot von Patenten auf NGT-Pflanzen, Pflanzenmaterial, Teile davon und genetische Informationen ausgespro-

Patente bedrohen die Pflanzenzucht

Ursprünglich führten Konzerne wie Monsanto und Bayer die Patentierung ein, um ihr mit Gentechnik erzeugtes Saatgut zu einem lukrativen Geschäftsmodell zu machen. Gentechnik ist eine Technik und kann deshalb laut Europäischem Patentübereinkommen (EPÜ) patentiert werden. In Europa steigt die Zahl der angemeldeten und auch erteilten Patente. Diese betreffen auch konventionell gezüchtete Pflanzen, obwohl deren Patentierung verboten ist. Inzwischen werden auch NGT-Pflanzen regelmäßig zum Patent angemeldet. Mit der geplanten Deregulierung von NGT-Pflanzen könnte es zu einer weiteren Patentflut kommen.

In vielen Fällen ist die Reichweite der Patente aber keineswegs auf die Gentechnikpflanzen begrenzt. Eine Recherche von *No Patents on Seeds*¹³ zeigt, dass Unternehmen aktuell versuchen, die neuen Gentechniken wie CRISPR/Cas zu nutzen, um Patentansprüche der NGT-Pflanzen auch auf konventionell gezüchtete Pflanzen auszuweiten. Der Trick: In vielen Fällen werden Merkmale, die bereits in existierenden konventionell gezüchteten Pflanzen vorkommen, mit den NGT-Verfahren nachge-

baut. Dieser Nachbau soll den Eindruck einer »technischen Erfindung« erwecken. Einziges Ziel der Firmen ist es, Patente auf diese »Scheinerfindung« anzumelden. Mit solchen Patentanträgen versuchen einige Firmen offensichtlich, konventionelle Züchter:innen in neue Abhängigkeiten zu bringen oder sie sogar aus dem Markt zu drängen, warnt die AbL.¹⁴ Sollten diese Patente erteilt werden, blockieren sie die konventionelle Pflanzenzucht, mit erheblichen Folgen für die europäische Züchterlandschaft und für die Ernährungssicherheit.

Nach einer Recherche von *No Patents on Seeds* hat das Europäische Patentamt (EPA) bereits hunderte Patente auf konventionell gezüchtete Pflanzen erteilt.¹⁵ Betroffen sind über 1.300 europäische Pflanzensorten. Allein im Jahr 2023 erteilte das EPA rund 80 Patente auf Pflanzen, davon betreffen rund 20 die konventionelle Züchtung. Vorneweg sind Corteva (Agrarsparte Dow/DuPont) und Bayer (fusioniert mit Monsanto), die die meisten Patentanträge stellen. Das Bündnis *No Patents on Seeds* stellt konkrete Forderungen, um die dringlichen Patentprobleme zu lösen.

chen hat. Dazu will das Parlament die EU-Patentrichtlinie ändern. Es ist zu bezweifeln, ob das ausreicht, um rechtswirksame Verbote auf NGT-Pflanzen zu erzielen. Patent-Expert:innen gehen davon aus, dass dazu das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) geändert werden müsste, dem 39 Vertragsstaaten angehören. Ein langer, aber notwendiger Weg. Nach Meinung der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) muss deshalb bis zur rechtssicheren Lösung der zentralen Patentfrage das Deregulierungsvorhaben von NGT-Pflanzen auf Eis gelegt werden. Denn einmal erteilte Patente sind nur schwer zu widerrufen.

EU-Ministerrat bleibt kritisch

Österreich:
»Gründlichkeit geht vor Schnelligkeit«

Das zweite Gremium im EU-Gesetzgebungsverfahren ist der EU-Ministerrat. Sowohl die zum Zeitpunkt des Gesetzesvorschlags amtierende spanische Ratspräsidentschaft als auch die bis Ende Juni 2024 agierende belgische Ratspräsidentschaft haben alles versucht, um die Mitgliedstaaten zu überzeugen, dem Deregulierungspaket der EU-Kommission zu NGT zuzustimmen. Allerdings haben die Mitgliedstaaten viele Fragen und Probleme im Verordnungsentwurf der EU-Kommission aufgezeigt. Über diese wurde bisher nicht ausreichend diskutiert, sodass Österreich das Bild prägte: »Gründlichkeit geht vor Schnelligkeit«. Dem hat sich auch Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir angeschlossen. Zentrale Fragen seien, so der Minister, nach wie vor ungeklärt: Koexistenz, Wahlfreiheit, Patente. Es brauche »echte Wahlfreiheit über die gesamte Lebensmittelkette«. Nötig seien Regeln für die Koexistenz, »damit ein funktionierender, milliardenschwerer Markt nicht sehenden Auges zerstört wird.«¹⁶

Ungarn schiebt neue Debatte zum Deregulierungs-Vorschlag an

Ungarn öffnet die Debatte wieder ...

Anfang Juli 2024 übernahm Ungarn den Vorsitz der EU-Ratspräsidentschaft. Gleich zu Beginn legte Ungarn den EU-Agrarministern ein sog. »Non-Paper« vor (also ein inoffizielles Papier). Das Papier listet zehn ausführliche Punkte auf, die verschiedene Mitgliedstaaten im Kommissionsvorschlag strittig sehen, stellt dazu wichtige Fragen und schlägt Optionen vor. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, schriftliche Anmerkungen, Kommentare, Fragen und zusätzliche Bedenken einzureichen. Zu Beginn gab es kontroverse Reaktionen: Während Österreich und verschiedene Balkanländer den ungarischen Vorschlag sehr begrüßten, sprachen andere Mitgliedstaaten, darunter Dänemark, Spanien, Italien und die Niederlande, von einem »Rückschritt«. Verschiedene Mitgliedstaaten haben Rückmeldungen eingebracht oder Fragen gestellt.

Risikobewertung

... und greift Kritik der Mitgliedstaaten auf

Das Non-Paper nimmt die Argumentation kritischer Wissenschaftler:innen (siehe oben) auf. Die Kriterien der Kategorie 1 seien weder geeignet, eine »Gleichwertigkeit« festzustellen noch eine Aussage über die mit diesen Pflanzen verbundenen Risiken treffen zu können. Eine Risikobewertung sei im Verordnungsvorschlag für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 überhaupt nicht vorgesehen, genauso wenig wie Risikomanagementmaßnahmen und ein Zulassungsverfahren. Dafür gäbe es keine ausreichende wissenschaftliche Begründung. Dies sei gegebenenfalls nicht mit dem Hauptziel der Verordnung vereinbar, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt aufrecht zu erhalten. Ungarn stellt zur Diskussion, ob NGT-1-Pflanzen ein »vereinfachtes Risikobewertungsverfahren« durchlaufen sollten, wie es ANSES eingebracht hatte.

Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Die Kennzeichnung von NGT-1-Pflanzen bis zum Endprodukt sei vielen Mitgliedstaaten wichtig, um eine ordnungsgemäße Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten sowie für Transparenz und Verbrauchervertrauen zu sorgen. Um dies zu gewährleisten, seien zuverlässige Nachweis- und Identifizierungsmethoden für NGT-Pflanzen und -Produkte erforderlich, betont das ungarische Non-Paper.

Weitere von Ungarn aufgebrachte Dissenspunkte waren Exporthemmnisse, Ermächtigung der Kommission zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Einhaltung des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit. Hier fordern einige Mitgliedstaaten eine juristische

Überprüfung. Zudem wird der Geltungsbereich der Verordnung kritisiert, da er sich auch auf Wildpflanzenarten, Bäume und Algen beziehe. Dies bemängeln auch das BfN und die Gesellschaft für Ökologie (GfÖ) (siehe hierzu auch den nachfolgenden Beitrag von Vegetationsökologin Katja Tielbörger in diesem *Kritischen Agrarbericht*, S. 283-288).

Koexistenz- und Haftungsregelungen fehlen

Zur Sicherstellung einer gentechnikfreien konventionellen und ökologischen Erzeugung, braucht es weitere Maßnahmen, die im Non-Paper fehlten, ergänzt die ABL in einem Brief an das zuständige ungarische Ministerium. Dies sind vor allem wirksame und EU-weite Koexistenzregelungen (wie z. B. ein flurstückgenaues Standortregister, Anbauabstände, Reinigungsaufgaben bei gemeinsamer Maschinen- und Lagernutzung, getrennte Verarbeitungswege). Genauso entscheidend sind verschuldensunabhängige Haftungsregelungen bei Schadensfällen und die Umsetzung des Verursacherprinzips: Diejenigen, die Mehrkosten und -aufwand zur Sicherstellung der Gentechnikfreiheit verursachen, müssen dafür auch zahlen. Entscheidend sind auch Stoppmaßnahmen sowohl bei Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier als auch bei negativen Auswirkungen auf die Ökosysteme und Umwelt oder aus sozio-ökonomischen Gründen (sog. Opt-out). Auch das Thema Patente auf NGT-Pflanzen und deren Produkte wurden im Non-Paper nicht erwähnt, obwohl dies in der belgischen Ratspräsidentschaft ein sehr wichtiges Thema war.

Wirksamer Schutz vor Verunreinigungen und Verursacherhaftung gefordert

Wie geht es weiter?

Die nächste Stufe im EU-Gesetzgebungsverfahren ist der Trilog zwischen EU-Kommission, Rat und Europaparlament. Dazu braucht es nach dem Gesetzesvorschlag durch die EU-Kom-

Fünf Kernforderungen an die Politik

- 1. Regulierung beibehalten!** Neue Gentechnikverfahren sind Gentechnik und müssen strikt nach Gentechnikrecht reguliert bleiben. Das in der EU geltende Vorsorgeprinzip ist konsequent anzuwenden. Alle gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und Produkte sind einer Risikountersuchung und -bewertung sowie einem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Die Nulltoleranz bei nicht zugelassenen GVOs ist umzusetzen.
- 2. Rückverfolgbarkeit sicherstellen!** Um die Rückverfolgbarkeit von alten und neuen GVOs sicherzustellen, müssen Hersteller Nachweisverfahren, Kontroll- und Referenzmaterial bereitstellen. Wenn dies nicht möglich ist, dürfen NGT-Pflanzen nicht zugelassen werden – weder zum Anbau noch zum Import. Dringend müssen Forschungsgelder in die Entwicklung von generellen Nachweisverfahren für Routineuntersuchungen sowie in die Identifizierung von Verfahren investiert werden.
- 3. Wahlfreiheit und Entscheidungsfreiheit für alle!** Das Recht auf gentechnikfreie Lebensmittelerzeugung – konventionell und ökologisch, vom Saatgut bis zum Teller – muss gesichert bleiben. Nur so können wir auch in Zukunft selbstbestimmt entscheiden, was wir züchten, säen, ernten, verfüttern, verarbeiten, handeln und essen.
- 4. Verursacherprinzip beibehalten und anwenden!** Auch bei den Neuen Gentechniken sind Transparenz bei Freisetzungsversuchen und Anbau (Standortregister), EU-weite wirksame Koexistenzmaßnahmen, die vor NGT-Verunreinigungen schützen, konsequent anzuwenden. Die in Deutschland und Österreich geltenden verschuldensunabhängigen und gesamtschuldnerischen Haftungsregelungen im Schadensfall sind EU-weit einzuführen. Zudem müssen Haftungsregelungen für gesundheitliche und ökologische Schäden nach dem Verursacherprinzip erlassen werden.
- 5. Patente auf Leben verbieten!** Der freie Zugang zu genetischen Ressourcen – die Grundlage unserer Züchtung und Ernährungssouveränität – ist zu sichern. Dazu sind die bestehenden Verbote von Patenten auf konventionelle Züchtungen umgehend umzusetzen. Zudem muss eine rechtssichere und wirksame Lösung gefunden werden, um Patente auf Neue Gentechnik-Organismen zu verbieten. Hierzu muss das EPÜ geändert werden. Da dies lange dauern kann muss dringend die Reichweite der Patentierung strikt auf die mit Gentechnik produzierten Organismen begrenzt werden. Solange das nicht umgesetzt ist, sind die Verhandlungen über den NGT-Verordnungsentwurf einzufrieren.



**Absehbar: Auch neue
EU-Kommission
bleibt technikaffin**

mission vom Juli 2023 und dem Votum des (alten) Europäischen Parlaments vom Februar 2024 das Votum des EU-Agrarministerrats. Ab Januar 2025 hat Polen die Ratspräsidentschaft. Polen gilt bisher als gentechnikkritisch. Laut Ankündigungen will die polnische Regierung sich dem Thema widmen. Danach folgt Dänemark, das NGT befürwortet, dann Zypern und Irland, Litauen und Griechenland. Es ist unklar, ob und wann die notwendige qualifizierte Mehrheit im Rat erreicht wird. Erst dann finden die Trilog-Verhandlungen statt. Je nachdem, wie weit die Positionen auseinander liegen, kann es schnell zu einer Einigung kommen – oder es kann länger dauern. Unklar ist noch, wie sich das im Sommer 2024 neu gewählte Parlament zu den ungeklärten Fragen stellt. Absehbar ist, dass die neue EU-Kommission gentechnikaffin bleibt. Die alte und neue Kommissionspräsidentin von der Leyen weicht von ihrem *Green Deal* zurück und will in der neuen Legislatur die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft voranstellen.¹⁷ 2025 will sie einen neuen europäischen Biotech-Rechtsakt vorschlagen, »um der Biotechnologie den Weg vom Labor in die Fabrik und dann auf den Markt zu erleichtern«.¹⁸

Während der polnischen Ratspräsidentschaft wird die Debatte um die Regulierung von NGT-Pflanzen intensiv weitergeführt und eventuell dazu im Rat ein Beschluss verfasst. In Deutschland kann die jetzige rot-grüne Minderheitsregierung bis zum Tag der Neuwahlen des Deutschen Bundestags nur bedingt Einfluss nehmen. Der Wahlkampf ist in vollem Gang und muss dafür genutzt werden, eine sehr eindeutige Positionierung der Parteien zum Umgang mit der NGT einzufordern, die dann auch bei der Bildung einer neuen Bundesregierung eine Rolle spielen sollte. Denn es steht viel auf dem Spiel!

Anmerkungen

- 1 EU-Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel. Brüssel 5. Juli 2023.
- 2 Positionspapier von 139 Verbänden vom 20. November 2023: Keine Deregulierung neuer Gentechnik-Verfahren! Recht auf gentechnikfreie Erzeugung, Wahlfreiheit und Vorsorgeprinzip sichern!
- 3 EU-Kommission (siehe Anm. 1).
- 4 Eine ausführliche Analyse des Verordnungsvorschlags der EU-Kommission findet sich im *Kritischen Agrarbericht 2024*, S. 269-279.
- 5 Gemeinsame Stellungnahme vom 1. Februar 2024: Recht auf Wahlfreiheit und gentechnikfreie Lebensmittelherzeugung sichern.
- 6 Federal Agency for Nature Conservation (BfN): For a science-based regulation of plants from new genetic techniques. Policy Brief 02/2024.
- 7 ANSES: Risques et enjeux socio-économiques liés aux plantes NTG. Janvier 2024. – ANSES: Nouvelles techniques génomiques – l'Anses appelle à une réglementation adaptée. 6. Mars 2024.
- 8 Kommissariat der deutschen Bischöfe: Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag einer EU-Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625. Berlin 2023.
- 9 G. Buchholz: Kommissionsvorschlag zur Gentechnik verletzt EU-Verträge. GGSC-Gutachten vom 9. Oktober 2023 (www.ggsc.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/ggsc-gutachten-kommissionsvorschlag-zur-gentechnik-verletzt-eu-vertraege).
- 10 G. Winter: So nicht! Aber anders? Eine Bewertung des Kommissionsvorschlags über Pflanzen aus neuen genomischen Techniken. In: *Agrar- und Umweltrecht* 10 (2023), S. 362-367 (www.gerd-winter.jura.uni-bremen.de/winter_sonicht.pdf).
- 11 Offener Brief vom 9. Januar 2024: Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion ohne Gentechnik in Gefahr (www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/01_unternehmen/b_zertifizierung/b12_unternehmen_fuer_wahlfreiheit/Offener_Brief_Manfred_Weber_mit_Zweitunterzeichnenden.pdf).
- 12 »Europäische Unternehmen fordern konsequente Gentechnik-Kennzeichnung«. Pressemitteilung des VLOG vom 3. September 2024.
- 13 No Patents on Seeds: Patente auf Saatgut: Die große Herausforderung für die EU. Problemanalyse, Fallstudien und mögliche Lösungen. München 2024.
- 14 A. Volling (AbL): CRISPR-Patente blockieren. Konventionelle Pflanzenzucht wird durch Trick der Gentechnik-Konzerne behindert (www.abl-ev.de/apendix/news/details/crispr-patente-blockieren).
- 15 No Patents on Seeds (siehe Anm. 13).
- 16 »Özdemir zu NGT-Abstimmungen ›Gründlichkeit geht vor Schnelligkeit««. Pressemitteilung des BMEL vom 7. Februar 2024.
- 17 »So sicherte sich Ursula von der Leyen ihre zweite Amtszeit«. Meldung Handelsblatt vom 18. Juli 2024.
- 18 Politische Leitlinien der Europäischen Kommission für 2024-2029. Brüssel, 18. Juli 2024.



Annemarie Volling
Gentechnik-Referentin der
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche
Landwirtschaft (AbL) e.V.

volling@abl-ev.de